

HINWEISE

ERRICHTUNG UND ÄNDERUNG BAULICHER ANLAGEN - AUFSTELLEN VON WOHNWAGEN

Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie beim Aufstellen von Wohnwagen sind neben den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes die Vorschriften - insbesondere bezüglich der Abstände und zulässigen Größen - der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

DENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Telgte und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW).

Erste Erdbewegungen sind zwei Wochen vor Beginn dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege – Außenstelle Münster – Bröderichweg 35, 48159 Münster schriftlich mitzuteilen.

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggfls. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

ATTLASTEN

Ein Verdacht auf Altlasten besteht im Plangebiet nicht.

GRÜNORDNUNGSPLAN

Den Festsetzungen 3 b-d und 4 gem. § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB liegt ein Grünordnungsplan zugrunde.

PFLANZGEBOT

Für den Bebauungsplanbereich soll ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB ausgesprochen werden. Danach sind die Festsetzungen 3 b-d und 4 gem. § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft zum Bebauungsplan durchzuführen.

KAMPFMITTEL

Bodeneingreifende Bauarbeiten sollten mit gebotener Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.



AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen

Die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen wird durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Telgte gesichert. Die Maßnahmen sind spätestens in der der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes folgenden Pflanzperiode zu realisieren.

- Sukzessive Umwandlung eines 1.200 qm großen Pappelbestandes nordwestlich außerhalb des Campingplatzes
- Anpflanzung einer ca. 100 m langen 5,0 m breiten Hecke nordwestlich außerhalb des Campingplatzes
- Anbringen von Nistkästen für den Waldkauz und den Trauerschnäpper auf dem Campingplatzgelände bzw. in den umliegenden Waldflächen
- Freilegen und Abstecken von Abbruchkanten als Nisthilfe für den Eisvogel im Bereich des Altarmes außerhalb des Campingplatzes